

123/SN-361/ME



UNIVERSITÄT KLAGENFURT

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTS-DIREKTION

Eingel. 1999 -05- 12

Bl.

An das
Präsidium des
ÖSTERREICHISCHEN
NATIONALRATES
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Fakultät für Kulturwissenschaften
INSTITUT FÜR SLAWISTIK

O. Univ.-Prof.
Dr. Rudolf Neuhäuser
Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

Telefon : ++43(0)463/2700-318
Telefax : ++43(0)463/2700-322
Mail : rudolf.neuhaeuser@uni-klu.ac.at

Dekan für Kulturwissenschaften

Klagenfurt am

Zahl:

Geschehen der Dekan

1.3.
R. Dr. Schefbeck

IM DIENSTWEG

Klagenfurt, 7. Mai 1999

Betr.: Kommentar zur Novelle des UniStG

Als Beilage erhalten Sie den Kommentar zur Novelle des UniStG von Herrn

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Neuhäuser.

Hochachtungsvoll
INSTITUT FÜR SLAWISTIK
Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67
A-9020 KLagenfurt am Wörthersee
Tel. O. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Neuhäuser
Institutsvorstand

UNIVERSITÄT KLAGENFURT
Zahl: 374-Inst. Slav/B
Geschehen in Urschrift dem Bizektor
des Instituts für Slawistik
und Vizelektor
Klagenfurt, am 11. MAI 1999
Der Rektor

Beilage

Kommentar, 25-fach

Kommentar zur Novelle des UniStG

O. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Neuhäuser, M.A.

Universität Klagenfurt

Allgemein ist festzustellen, daß das dreistufige System in vielen Fächern eine wünschenswerte Neuerung darstellen kann. Die Gesetzesnovelle ist allerdings übereilt und ohne gründliche Diskussion mit den Universitäten formuliert wurde. Dem entsprechen zahlreiche, teils auch widersprüchliche Passagen des Textes. In Deutschland läuft bereits seit längerer Zeit eine Diskussion, die in Fachzeitschriften, Wochenzeitungen und Buchpublikationen zu finden ist. In Österreich hat nichts dergleichen stattgefunden, obgleich es sich um eine gravierende Änderung des Studiensystems handelt! Es müßte eine Expertengruppe damit befaßt und Fragen, wie die im Kommentar der Dekane der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten enthalten, beantwortet werden

Es wurde auch versäumt, ein künftiges 3- oder 4-jähriges Bakkalaureat von anderen postsekundären Ausbildungsgängen abzugrenzen, bzw. die Relation zwischen den einzelnen Studiengängen zu definieren. Es gibt Fachhochschulen, Akademien, Kollegs, Universitätslehrgänge u.a., die in bezug auf Arbeitsmarktorientierung, straffes Studium, Ausbildungsziele und -inhalte die in der Novelle genannten Richtlinien für das Bakkalaureat bereits erfüllen. Es ist auch unklar, wie weit möglicherweise Lehramtsstudien vom dreistufigen Studiensystem betroffen sind!

Spricht man von *Harmonisierung* der Studiensysteme (gemeint ist wohl eher die *Anpassung* an das angloamerikanische dreistufige System), so ist zu sagen, daß **Magister** und **Master** nicht unterschiedliche Abschlüsse bedeuten dürfen! Das würde kein englischsprachiger Akademiker verstehen! Die englische und die lateinische Form werden in den USA und anderen englischsprachigen Ländern stets für *ein und denselben* Abschluß verwendet! Das heißt übrigens auch, daß in Österreich ohne weiteres die lateinischen Formen verwendet werden sollten (Bakkalaureus und Magister; d.h. Bakk. u. Mag.). Selbst wenn das neue dreistufige System anders gestaltet wird, als das bisherige Diplomstudium, *müssen* der bisherige Magister und der künftige "Master" dasselbe, vergleichbare Niveau bedeuten! D.h., daß beide Studiengänge, sollten sie in Zukunft nebeneinander existieren, auf dieser Ebene in *einen* Abschluß münden, der dann weiterhin Magister zu nennen ist. Am sinnvollsten scheint es, den neuen Grad eines Bakkalaureus als Zwischenabschluß in das bestehende Magisterstudium einzufügen. Darauf baut gegebenenfalls das Doktorat auf.

Was die Einführung des dreistufigen Systems betrifft, so ist in der Novelle zu gewährleisten, daß das neue System *nur auf Antrag einer Fakultät/Universität* vom BM eingerichtet wird! Ein diesbezüglicher Passus fehlt in der Novelle.

Die straffere Ausrichtung eines künftigen Baccalaureatsstudiums ist prinzipiell zu begrüßen, es ist aber den Studienkommissionen zu überlassen, in welcher Form dies geschehen soll. Dabei ist auf die **Lehr- und Lernfreiheit** Rücksicht zu nehmen. Es darf keine Erosion dieser universitätsspezifischen Formen des Lehrens und Lernens stattfinden. Auch ist anzumerken, daß die Möglichkeit einer mehrfachen Wiederholung von Prüfungen sowohl dem Prinzip der Straffung des Studiums, wie auch einer strikten Einhaltung der Regelstudienzeit widerspricht. Es ist dies anderswo überhaupt nicht (so im britischen System), oder nicht so oft gestattet!

Es ist schwer vorstellbar, daß die Absolvierung eines Bakkalaureats in einem Fach als Voraussetzung für ein, womöglich zweisemestriges (!), Masterstudium in einem **anderen** Fach dienen kann, ohne daß ergänzende Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden! (S. Z.26 zu §35; auch die Erläuterungen dazu!).

Ein weiteres Problem wird durch die generelle Beschränkung des Masterstudiums auf zwei Semester geschaffen. Die unterschiedliche Natur der Studienfächer bedingt, daß es möglich sein muß, neben einer Mindestdauer von 6 Semestern für den Baccalaureus, für das Magister/Master Studium einen Rahmen von 2 bis 4 Semestern festzulegen, den die Studienkommissionen je nach Fach nützen können. Im Zeichen der Deregulierung sollten keine Bestimmungen geschaffen werden, die in einzelnen Studien sicher als "Zwangsjacke" empfunden werden. Dies könnte für die bisherigen 8-semesterigen Studien eine Verlängerung bedeuten, die aber letztlich, falls das neue Studium gestrafft wird, nicht ins Gewicht fällt.

Die verpflichtende Einführung von Praxisjahren zwischen Bakkalaureus und Master mag in einigen Fächern von Vorteil sein, ist es aber in anderen sicher nicht. Es soll im Sinne der Deregulierung den Studienkommissionen vorbehalten sein, festzulegen, wo es sinnvoll ist.

In geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern soll das Magisterstudium auch weiterhin das Regelstudium sein.

Es scheint den Autoren der Novelle nicht bekannt zu sein, daß es internationale Akkreditierungseinrichtungen gibt, die neu eingerichtete Bakk. u. Master Studien inhaltlich überprüfen. Es sollte so, wie im Papier der Ständigen Konferenz der Kultusminister in Deutschland vom 3. Dez. 1998 vorgesehen, zwischen *ministerieller Genehmigung*, die sich "auf die Gewährleistung der Ressourcenbasis..., die Einbindung in die Hochschulplanung..., und die Einhaltung von Strukturvorgaben" und der *Akkreditierung*, die sich auf "die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz" bezieht und international fundiert sein muß, unterschieden werden. Letzteres könnte durch einen Akkreditierungsrat in Kooperation mit ausländischen Institutionen, die eine vergleichbare Funktion ausüben, geschehen.

Angesichts der starken Mängel der Novelle, die in allen mir bekannten Stellungnahmen angesprochen werden, scheint eine zweite Begutachtungsfrist, der ein gründlich überarbeiteter Text zugrunde liegen muß, unbedingt erforderlich!

Klagenfurt, am 6. Mai 1999

O. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Neuhäuser, M.A.
Vorstand des Instituts für Slawistik der Univ. Klagenfurt und Mitglied des Senats
Mitglied der PROKO